

gewohnt gut

139 Dortmund

Kontakt:
Tel. 02 11 / 45 68-
Fax 02 11 / 45 68-02
eleg-nrw.de

с 10.11. erhalten)

Vertragsnummer: 3700

Sehr geehrte

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, dass die Mieten kontinuierlich gestiegen sind und sich dieser Trend absehbar fortsetzen wird. Diesem Trend kann sich Ihr Vermieter, die LEG, nicht entziehen. Mit unserer Mietpreis-Garantie können wir allerdings für Sie, wie auch für uns mehr Planungssicherheit schaffen, denn wir schließen nach einer einvernehmlichen Anpassung Ihrer Miete für die kommenden 24 Monate das Risiko von Mieterhöhungen nach § 558 BGB aus. Dies sind Mieterhöhungen, die sich aus einer Anhebung der ortsüblichen Vergleichsmiete bzw. des Mietspiegels ergeben können. Wir bieten Ihnen daher eine festgeschriebene Grundmiete bis zum 30.11.2014 an, wenn Sie einer Mieterhöhung zum 01.12.2012 von 613,38 € um 40,00 € auf 653,38 € zustimmen.

Gerne beantworten wir Ihnen alle Fragen rund um die Mietpreis-Garantie. Sie erreichen uns vom 12.11.2012 bis zum 30.11.2012 werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr unter der eingerichteten Hotline: 0211 / 45 68 – 300. Übrigens: Wenn Sie dieses Angebot nicht annehmen möchten, bleibt es bei den derzeit gültigen Regelungen in Ihrem Mietvertrag.

Wenn Sie unser Angebot annehmen möchten, bitten wir Sie die nachfolgende Miethöhevereinbarung bis zum 30.11.2012 unterschrieben an uns zurückzusenden.

Sollten wir zu diesem Datum keine Antwort von Ihnen erhalten, gehen wir davon aus, dass Sie unser Angebot nicht annehmen möchten. Ihr Mietverhältnis besteht in diesem Fall unverändert fort.

Mit freundlichen Grüßen

LEG Wohnen NRW GmbH
als Vertreterin der Ruhr-Lippe Wohnungsgesellschaft mbH

 
Da dieser Brief per EDV erstellt und automatisch verschickt wird, ist er nicht handschriftlich unterschrieben. Die Inhalte sind dennoch verbindlich.

Nachstehend finden Sie die hier angewandten bzw. angesprochenen gesetzlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches im Wortlaut. Diese können Sie unter anderem auch auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Justiz unter www.gesetze-im-internet.de/bgb/index.html nachlesen:

§ 557 Mieterhöhungen nach Vereinbarung oder Gesetz

- (1) Während des Mietverhältnisses können die Parteien eine Erhöhung der Miete vereinbaren.
- (2) Künftige Änderungen der Miethöhe können die Vertragsparteien als Staffelmiete nach § 557a oder als Indexmiete nach § 557b vereinbaren.
- (3) Im Übrigen kann der Vermieter Mieterhöhungen nur nach Maßgabe der §§ 558 bis 560 verlangen, soweit nicht eine Erhöhung durch Vereinbarung ausgeschlossen ist oder sich der Ausschluss aus den Umständen ergibt.
- (4) Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam.